



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

15. Jahrgang

Nr. 3

20.01.2010

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Tagesordnung der 4. Sitzung des Rates der Stadt Erkrath am 28.01.2010 um 17.00 Uhr in der Stadthalle Erkrath, Neanderstr. 58	2
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über das Widerspruchsrecht bzw. das Einwilligungserfordernis zur Weitergabe persönlicher Daten gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	3
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über das Widerspruchsrecht zur Auskunftserteilung über das Internet gem. § 34 Abs. 1 b des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	5
Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Erkrath vom 17.12.2009 über die Jahresrechnung der Reinhold-Pose-Stiftung für das Haushaltsjahr 2008 und die Entlastung des Bürgermeisters	6
Friedhofssatzung für den Friedhof der Evang. Kirchengem. Hochdahl	7
Anlage zur Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl	26
Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl	31
Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates am 07.02.2010	34
Sitzungstermine	36

T A G E S O R D N U N G

der 4. Sitzung des Rates am
Donnerstag, 28.01.2010, um 17.00 Uhr,
in der Stadthalle Erkrath, Neanderstraße 58, 40699 Erkrath

T A G E S O R D N U N G

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Bestimmung eines Ratsmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)
3. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift über die 1. Sitzung des Rates am 29.10.2009 -öffentlicher Teil-
4. Berichte der Verwaltung
5. Einwohnerfragestunde
6. Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln (über der Erheblichkeitsgrenze) für die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen für das Jahr 2009
Vorlagenr. 21/2010
7. Satzungsangelegenheiten
- 7.1 Erlass einer Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen für die Bezirke Alt-Erkrath und Hochdahl im Jahre 2010
Vorlagenr. 9/2010
8. Benennung von Ratsmitgliedern und deren Stellvertretern für den Integrationsrat der Stadt Erkrath
Vorlagenr. 16/2010
9. Ausschussumbesetzungen
- 9.1 Ausschussumbesetzungen
hier: Ausschuss für Schule und Soziales
Vorlagenr. 13/2010
10. Beschäftigungsgesellschaft für den Kreis Mettmann mbH
Vorlagenr. 253/2009
11. 79. Flächennutzungsplanänderung - Morper Allee -
Flächennutzungsplanänderung
- Aufstellungsbeschluss

- Beschluss zur Bürgerbeteiligung
 - Beschluss zur Beteiligung der TÖB
- Vorlagennr. 275/2009

12. Fraktionsanträge

- 12.1 Änderung des Flächennutzungsplanes im Gebiet Neanderhöhe
Antrag der SPD/BmU/Bündnis 90/Die Grünen-Fraktionen vom 20.12.2009
Vorlagennr. 6/2010

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

13. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift über die 1. Sitzung des Rates am 29.10.2009 - nichtöffentlicher Teil -
14. Berichte der Verwaltung
15. Anfragen

Arno Werner

Bekanntmachung der Stadt Erkrath

über das Widerspruchsrecht bzw. das Einwilligungserfordernis zur Weitergabe persönlicher Daten gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW – MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV NRW S. 332)

Gemäß § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen darf die Meldebehörde auf Anfrage Auskunft aus dem Melderegister über

- Vor- und Familiennamen
- Doktorgrad
- Anschriften

in besonderen Fällen erteilen.

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 MG NRW bezeichneten Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Die Geburtstag der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.
2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 MG NRW den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- und Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tag der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
3. Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur die in § 34 Abs. 1 MG NRW genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.
4. Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

Betroffene haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Ziffern 1 und 2 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung nach den Ziffern 3 und 4 weise ich hiermit hin. Einwohnerinnen und Einwohner, die der Weitergabe der Daten widersprechen oder ihr Einverständnis zur Weitergabe abgeben wollen, können dies dem Bürgermeister der Stadt Erkrath, Bürgerbüro, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, schriftlich mitteilen.

Erkrath,

Werner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Erkrath

**über das Widerspruchsrecht zur Auskunftserteilung über das Internet gem.
§ 34 Abs. 1b des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(Meldegesetz NRW – MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.
September 1997 (GV NRW S. 332)**

Gem. § 34 Abs. 1a des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen können einfache Melderegisterauskünfte u. a. im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der auf Grund von § 3 Abs. 1 gespeicherten Daten bezeichnet hat und
3. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

Die Stadt Erkrath hat den Zugang zur Internetauskunft ermöglicht. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat. Auf das Widerspruchsrecht weise ich hiermit hin. Einwohnerinnen und Einwohner, die der Auskunftserteilung über das Internet widersprechen wollen, können dies dem Bürgermeister der Stadt Erkrath, Bürgerbüro, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, schriftlich mitteilen.

Erkrath,

Werner
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Beschlusses des
Rates der Stadt Erkrath vom 17.12.2009
über die Jahresrechnung der Reinhold-Pose-Stiftung
für das Haushaltsjahr 2008 und die Entlastung des Bürgermeisters**

Der Rat der Stadt Erkrath hat am 17.12.2009 folgenden Beschluss gefasst:

1. Gemäß § 94 Abs. 1 der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschließt der Rat die vom Rechnungsprüfungsausschuss am 01.12.2009 geprüfte Jahresrechnung 2008 mit folgendem Ergebnis:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	184.809,12 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	<u>67.415,51 €</u>
Summe Soll-Einnahmen	252.224,63 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €
- Abgang alter HER	0,00 €
- Abgang alter KER	0,00 €
Summe bereinigte Solleinnahmen	252.224,63 €
	=====
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	184.809,12 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	67.415,51 €
(darin enthalten Überschuss nach § 41 Abs. 3 S. 2 GemHVO)	0,00 €
Summe Soll-Ausgaben	252.224,63 €
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00 €
- Abgang alter HAR	0,00 €
- Abgang alter KAR	0,00 €
Summe bereinigt. Sollausgaben	252.224,63 €
	=====
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen ./.. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00 €
	=====

2. Dem Bürgermeister wird die Entlastung für die Haushaltsführung 2008 erteilt.

Gemäß § 101 der Gemeindeordnung NRW hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnung 2008 zuvor geprüft. Die Jahresrechnung 2008 mit dem Rechenschaftsbericht der Reinhold-Pose-Stiftung liegen in der Zeit vom 25.01.2010 bis 29.01.2010 und vom 01.02.2010 bis 02.02.2010 in **Erkrath-Hochdahl, Verwaltungsgebäude Schimmelbuschstraße 11 - 13, Raum 411**, während der Dienststunden Montag bis Donnerstag vom 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, öffentlich aus.

Erkrath, den 13.01.2010

Werner
Bürgermeister

Friedhofssatzung
für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl
vom 09. November 2009

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen dafür, dass der Mensch vergeht und verwest.

Aber er ist auch der Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen und das Leben und unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat. Aus dieser Erkenntnis erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem kirchlichen Friedhof Richtung und Weisung.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

Die Evangelische Kirchengemeinde Hochdahl - vertreten durch das Presbyterium - erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung –

VwO) vom 6. Juli 2001 und § 6 Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 die nachstehende Friedhofssatzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Benutzung des Friedhofs
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze
- § 6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten
- § 7 Gewerbliche Arbeiten
- § 8 Gebühren

II. Grabstätten

- § 9 Nutzungsrechte
- § 10 Ruhezeiten

A. Reihengrabstätten

- § 11 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

B. Wahlgrabstätten

- § 12 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 13 Benutzung der Wahlgrabstätten
- § 14 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 15 Alte Rechte

C. Kolumbarien

- § 16 Kolumbarien - entfällt

D. Gemeinsame Bestimmungen

- § 17 Grabgewölbe - entfällt
- § 18 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber
- § 19 Aus- und Einbettungen
- § 20 Säрге, Urnen und Trauergebände
- § 21 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 22 Vernachlässigung der Grabstätten
- § 23 Dauergrabpflegeverträge
- § 24 Grabmale
- § 25 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
- § 26 Instandhaltung der Grabmale
- § 27 Schutz von Gehölzen und Bäumen
- § 28 Entfernen von Grabmalen

III. Bestattungen und Feiern

- § 29 Bestattungen
- § 30 Anmeldung der Bestattung
- § 31 Leichenkammern
- § 32 Friedhofskapelle - entfällt
- § 33 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 34 Musikalische Darbietungen
- § 35 Zuwiderhandlungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 36 Haftung
- § 37 Öffentliche Bekanntmachung
- § 38 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Leitung und Verwaltung des Friedhofs**

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Hochdahl (nachstehend "die Kirchengemeinde" genannt) ist Trägerin des Friedhofs in Hochdahl, Neanderweg (nachstehend "der Friedhof" genannt).
- (2) Leitung, Aufsicht und Verwaltung liegen bei der Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde kann einen Friedhofsausschuss bilden oder sich Beauftragter bedienen.
- (3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, oder
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.
- (5) Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 13 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

§ 2**Benutzung des Friedhofs**

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung (nachstehend "Bestattung" genannt) der verstorbenen Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ferner werden auf ihm bestattet:

- a) verstorbene Gemeindeglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
 - b) verstorbene ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören,
 - c) nicht evangelische Ehegatten und Kinder evangelischer Gemeindeglieder zwecks Zusammenlegung in einer Familiengrabstätte, sofern sie mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben.
- (3) Andere Verstorbene können ausnahmsweise bestattet werden, wenn die Kirchengemeinde zustimmt.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist für Besucher während der an den Eingängen ausgehängten Zeiten geöffnet.
- (2) Die Kirchengemeinde kann den Besuch des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend einschränken.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Kirchengemeinde bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen (z. B. Fahrrädern/Rollern/ Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (Einzelheiten ergeben sich aus der gem. § 6 dieser Satzung erforderlichen Zulassung),
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckschriften ohne Zustimmung der Kirchengemeinde zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen sowie Abfälle anderer Herkunft auf dem Friedhof zu entsorgen,
 - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),

- j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Bestattungsfeier oder bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten, sowie die Leichenhalle unbefugt zu betreten,
 - k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten,
 - l) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden,
 - m) ohne Berechtigung, die auf Verlangen nachzuweisen ist, Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstige Sachen von den Grabstätten und Anlagen wegzunehmen.
- (3) Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei der Kirchengemeinde schriftlich einzuholen.

§ 5

Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze

Die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) ist in den anhängenden Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätzen geregelt.

§ 6

Zulassung für gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch die Kirchengemeinde, die Art und Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Kirchengemeinde kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.
- (2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner bzw. Personen, die sie fachlich vertreten, müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein. Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung im Einzelfall geregelt.
- (5) Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (6) Die Kirchengemeinde stellt über die Zulassung einen Berechtigungsnachweis aus. Er kann befristet erteilt werden. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben eine Ablichtung des Berechtigungsnachweises mit sich zu führen und auf Verlangen der Kirchengemeinde vorzuzeigen.
- (7) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung schriftlich widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden

den gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze verstoßen.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der Kirchengemeinde ist von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der ausgehängten Öffnungszeiten ausgeführt werden und Bestattungen nicht stören.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Es ist nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs die Geräte reinigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Die beim Aushub der Fundamente anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- (5) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (6) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbig ausgelegte, eingehauene Firmenzeichen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an einer Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig.

§ 8 Gebühren

Die Kirchengemeinde erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Friedhofsgebührensatzung.

II. Grabstätten

§ 9 Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

- (2) Die von der Kirchengemeinde erstellten Aufteilungspläne werden für die Nutzungsberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bewerber um ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können anhand dieser Pläne oder gegebenenfalls an Ort und Stelle wählen, welche Grabstätte sie wünschen. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Die Kirchengemeinde vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. Das vom Landeskirchenamt herausgegebene Formular "Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts / Bescheid über die Vergabe eines Nutzungsrechts" soll verwendet werden. In dem Bescheid wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und den anhängenden Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätzen richtet.
- (4) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - b. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen im Rasengemeinschaftsfeld
 - c. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen im Rasengemeinschaftsfeld
 - d. Reihengrabstätten für Erdbestattungen im Rasengemeinschaftsfeld
 - e. Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen im Rasengemeinschaftsfeld
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung nichts Anderes geregelt ist.
- (6) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Kirchengemeinde unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Kirchengemeinde nicht ersatzpflichtig.
- (7) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit der Kirchengemeinde die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von der Kirchengemeinde auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren.
- (8) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet wurden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

§ 10 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Totgeburten und Fehlgeburten beträgt 15 Jahre.

- (2) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 25 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an beträgt 30 Jahre.
- (4) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 25 Jahre.

A. Reihengrabstätten

§ 11

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen einzeln nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
Reihengrabfelder werden eingerichtet als Gemeinschaftsgrabfelder für:
 - a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an:
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
 - b) Beisetzungen von Urnen:
Größe der Grabstätte: Länge 0,50 m, Breite 0,50 m
- (2) Ein Grab in einer Reihengrabstätte darf nur mit einem Sarg bzw. einer Urne belegt werden.
- (3) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (4) Die Anlage und Unterhaltung der Reihengemeinschaftsgrabstätten erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Kirchengemeinde aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Grabschmuck kann an einer besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt werden. Die Kirchengemeinde behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer anderen als der besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Kirchengemeinde abgeräumt und entsorgt.
Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

B. Wahlgrabstätten

§ 12

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der nutzungsberechtigten Person verlängert werden.
- (2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:
 - Erdbestattungen: Länge 2,50 m Breite 1,25 m
 - Urnenbeisetzungen: Länge 0,50 m Breite 0,50 m
- (3) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:
 - mit einem Sarg oder
 - mit bis zu zwei Urnen oder
 - mit einem Sarg und einer Urne.Ein Grab in einer Wahlgrabstätte im Rasengemeinschaftsfeld darf nur mit einem Sarg bzw. einer Urne belegt werden.
- (4) Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (5) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung des Grabes nicht zulässig.
- (6) Die Nutzungszeit entspricht der Ruhezeit.
- (7) Die Kirchengemeinde weist die nutzungsberechtigte Person sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch schriftliche Benachrichtigung, oder wenn eine solche Benachrichtigung nicht erfolgen kann, durch öffentliche Bekanntmachung auf das Ende des Nutzungsrechts hin.
- (8) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (9) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für zwei Gräber eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Kirchengemeinde aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Grabschmuck kann an einer besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt werden. Die Kirchengemeinde behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer anderen als der besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnah-

me dieser Grabschmuck von der Kirchengemeinde abgeräumt und entsorgt. Ein Anspruch auf Bestattung bzw. Beisetzung in diesen Grabstätten besteht nicht.

- (10) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte um 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre ist möglich. Sie kann von der Kirchengemeinde verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.

§ 13

Benutzung der Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
- a) Ehegatten,
 - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - d) die Ehegatten und eingetragene Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.
- (3) Auf Wunsch der nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung der Kirchengemeinde auch andere Verstorbene bestattet werden.
- (4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeinde.

§ 14

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Die nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von § 13 übertragen.
- (2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll für den Fall des Todes der nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht unter Verwendung des Formulars „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts“ geregelt werden.
- (3) Wird bis zum Tod der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
- a. Ehegatten,
 - b. Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
 - c. Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - d. die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Kirchengemeinde auch von einer anderen Person übernommen werden.

- (4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Kirchengemeinde den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

§ 15 Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die die Kirchengemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Satzung und deren Anlage.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 12 Abs. 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

C. Kolumbarien

§ 16 Kolumbarien - entfällt

D. Gemeinsame Bestimmungen

§ 17 Grabgewölbe - entfällt

§ 18 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber

- (1) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderlichen Beseitigungen von Grabmalen, baulichen Anlagen und Bepflanzungen sind von der nutzungsberechtigten Person rechtzeitig zu veranlassen. Sofern diese Beseitigungen nicht bis spätestens 24 Stunden vor der Bestattung erfolgen, kann die Kirchengemeinde die Bestattung verweigern.
- (2) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.

- (4) Sargteile, Gebeine oder Urnenreste, die beim Ausheben eines Grabes gefunden werden, sind unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Das Grab ist sofort wieder zu schließen, sofern noch nicht verwesene Leichen vorgefunden werden.
- (5) Ein Grab darf nur mit Zustimmung der Kirchengemeinde und der zuständigen Ordnungsbehörde oder aufgrund richterlicher Anordnung geöffnet werden.

§ 19

Aus- und Einbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Aus- und Einbettungen von Leichen und Urnen aus Wahlgrabstätten sind ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Kirchengemeinde sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.
- (3) Ausbettungen aus einer Reihengrabstätte zur Einbettung in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (4) Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (5) Aus- und Einbettungen werden von der Kirchengemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Einbettung. Aus- und Einbettung von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Ausbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (6) Die antragstellende Person trägt die Kosten der Aus- und Einbettung. Sie haftet für Schäden, die durch eine Aus- oder Einbettung entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Aus- und Einbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 20

Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.
- (2) Die Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein.

- (4) Säрге, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Urnenkapseln und Totenbekleidung müssen aus verrottbarem Material bestehen. Nicht verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.
- (5) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (6) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
- (7) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die Nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

§ 21

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts sowie nach jeder Bestattung für die Dauer des Nutzungsrechts so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Gehölze auf der Grabstätte dürfen eine Höhe von 1,50 m und die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.
- (2) Die Abgrenzungen der Grabstätten zu Wegen und Anlagen werden von der Kirchengemeinde aus einheitlichem Material angelegt.
- (3) Die Verwendung von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt.
- (4) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- (5) Das Abdecken der Grabstätte mit Materialien, die die Belüftung und Bewässerung des Erdreiches verhindern, ist verboten.
- (6) Zweckentfremdete Behältnisse und Arbeitsgeräte dürfen nicht auf der Grabstätte aufbewahrt werden.
- (7) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten auf der Grabstätte ist genehmigungspflichtig.

§ 22

Vernachlässigung der Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Auf-

wand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

- (2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Kirchengemeinde die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Die nutzungsberechtigte Person ist in der schriftlichen Aufforderung oder in der öffentlichen Bekanntmachung auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 Satz 1 hinzuweisen. In dem Entziehungsbescheid ist der Hinweis zu geben, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Kirchengemeinde den Grabschmuck entfernen. Die Kirchengemeinde kann das abgeräumte Material nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 23

Dauergrabpflegeverträge

Zur Grabpflege können bei Treuhandstellen der Friedhofsgärtner Dauergrabpflegeverträge abgeschlossen werden.

§ 24

Grabmale

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.

§ 25

Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.
- (2) Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen

Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift, der Symbole und der Ornamente sowie über die Fundamentierung einzuholen. Bei Änderungen sind zusätzlich Fotografien der vorhandenen Grabmale einzureichen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. Das Errichten der Grabmale muss nach der technischen Anleitung zur Standsicherung von Grabmalen (TA Grabmal) der "Deutsche Naturstein Akademie e.V." erfolgen. Die Grabmale sind so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können.

- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt.
- (5) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren. Die Kirchengemeinde kann Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.
- (6) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstele oder -kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.
- (7) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Kirchengemeinde der Bescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Kirchengemeinde abzustimmen.

§ 26

Instandhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage.
- (2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch auf dem Friedhof zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsbe-

rechtigte Person eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung.

- (3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Kirchengemeinde am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.
- (4) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Kirchengemeinde berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann die Kirchengemeinde die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Die Kirchengemeinde kann Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 27

Schutz von Gehölzen und Bäumen

Gehölze und Bäume haben eine besondere Bedeutung für den Friedhof. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken.

§ 28

Entfernen von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann die Kirchengemeinde die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Die Kirchengemeinde kann Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen. Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.

III. Bestattungen und Feiern

§ 29

Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Kirchengemeinde im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt die Kirchengemeinde im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (3) Bei Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist die Kirchengemeinde zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheins (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 30

Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Kirchengemeinde unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldevordrucke der Kirchengemeinde sind zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die künftige nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Kirchengemeinde angemeldet, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung nicht verlangt werden.

§ 31

Leichenkammern

- (1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung und der Aschenurnen bis zu deren Beisetzung. Die Aufbewahrung der Leichen erfolgt in Särgen. Die Kammern und die Säрге dürfen nur im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde geöffnet und geschlossen werden. Die Säрге sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Für die Aufbewahrung von Leichen gilt das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Jede Leichenkammer und jeder Sarg ist mit den Angaben über Namen und Wohnort der verstorbenen Person sowie dem Namen des Bestattungsunternehmens zu versehen.
- (3) Säрге, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten verstorbene Personen liegen, dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (4) Die Kirchengemeinde übernimmt die Grunddekoration der Leichenkammer. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Kirchengemeinde abzustimmen.

§ 32

Friedhofskapelle - entfällt

§ 33

Andere Bestattungsfeiern am Grab

- (1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grab sowie Ansprachen am Grab bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeinde.
- (2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.
- (3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 34

Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Kirche und auf dem Friedhof ist vorher die Zustimmung der Kirchengemeinde einzuholen.
- (2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung der Kirchengemeinde.

§ 35

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Kirchengemeinde zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch die Kirchengemeinde wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 36 Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 37 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Erkrath und auf der Internetseite der Stadt (www.erkrath.de) sowie auf der Internetseite der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl (www.evangelischekirchehochdahl.de).
Im Schaukasten der Kirchengemeinde auf dem Friedhof erfolgt ein Anschlag über die neue Friedhofssatzung mit dem Hinweis, dass die vollständige Friedhofssatzung in der Neanderkirche, sowie im evangelischen Gemeindeamt, Hochdahler Markt 9, zur Einsichtnahme ausliegt.

§ 38 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung, ihre Anlage und alle Änderungen treten gemäß § 37 dieser Friedhofssatzung nach aufsichtlicher Genehmigung und öffentlicher Bekanntmachung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 15.10.1990 außer Kraft.

Erkrath, den 09. November 2009

Das Leitungsorgan

l.s.

(Vorsitzender des Presbyteriums)

(Presbyter/Presbyterin)

Anlage zur Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl:

Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze

I. Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.

Art der Grabmale und Einfassungen

- (1) Auf jeder Grabstätte darf in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden, wobei ein- oder mehrstellige Grabstätten eine Einheit bilden.
- (2) Grabmale dürfen nur aus Naturstein, Naturstein mit Bronze, Eisen, Bronze oder Holz bestehen.
Betongrabmale müssen werkstoffgerecht, andere Werkstoffe nicht imitierend handwerklich einwandfrei hergestellt sein.
- (3) Stehende Grabmale sind höchstens 10 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt aufzustellen. Liegende Grabmale müssen mindestens 30 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt liegen.
- (4) Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Liegende Grabmale sollen 1/5 der bepflanzbaren Grabfläche nicht überschreiten.
- (5) Auf der linken Schmalseite der Grabmale ist 30 cm über dem Erdboden in einer Zeilenhöhe von 15 mm die Grabnummer einzuhauen; in gleicher Weise ist auf der rechten Schmalseite die Firmenbezeichnung anzubringen.
- (6) Als provisorisches Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstele oder –kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.
- (7) Die seitlichen Einfassungen von Wahlgrabstätten sind mit Wesersandstein-Bahnenplatten in einer Breite von 30 cm und einer Länge von 230 cm zu erstellen.

II. Höchstmaße für Grabmale

Auf Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, mit Ausnahme von Grabstätten im Rasengemeinschaftsfeld, sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- (1) stehende Grabmale:

Höhe bis zu	140 cm	
	Breite bis zu	4/5 der Grabstellenbreite
Mindeststärke	15 cm	

- (2) liegende Grabmale:

- a) bei einstelligen Grabstätten:
- | | |
|---------------|-------|
| Breite bis zu | 60 cm |
| Länge bis zu | 80 cm |
| Mindeststärke | 10 cm |
- b) bei mehrstelligen Grabstätten:
- | | |
|---------------|--------|
| Breite bis zu | 80 cm |
| Länge bis zu | 120 cm |
| Mindeststärke | 10 cm |

III. Zustimmungserfordernis

Ist in § 25 der Friedhofssatzung geregelt.

IV. Fundamentierung und Befestigung

Ist in § 25 der Friedhofssatzung geregelt.

V. Unterhaltung

Ist in § 26 der Friedhofssatzung geregelt.

VI. Entfernung

Ist in § 28 der Friedhofssatzung geregelt.

VII. Gärtnerische Gestaltung

Herrichten und Pflege von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift gärtnerisch gestaltet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Bei eingefassten Grabstätten muss die Erdoberfläche mit der Oberkante der Einfassung abschließen.
- (4) Die Grabstätten sollen bepflanzt werden. Die Pflanzen dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Reihengrabbescheinigung, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung endet bei Reihengrabstätten mit der Ruhefrist, bei Wahlgrabstätten mit Ablauf des Nutzungsrechts. Abs. 9 bleibt unberührt.

- (6) Für die Anlage einer Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 20 vorschreiben.
- (7) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (8) Reihengrabstätten sind binnen 6 Wochen nach der Bestattung bzw. Beisetzung, Wahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes herzurichten.
- (9) Die Friedhofsträgerin kann nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Grabstätte selbst abräumen oder verlangen, dass der Verantwortliche sie abräumt.
- (10) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin.

VIII. Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung für die Dauer des Nutzungsrechtes so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Gehölze auf der Grabstätte dürfen eine Höhe von 1,50 m und die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.
- (2) Die Grabstätten müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung den Grabgestaltungsvorschriften der Friedhofsträgerin entsprechen. Dabei sollten die nachstehend aufgeführten Pflanzen verwendet werden:

a) Raumbildende Laub- und Nadelgehölze

Berberis Candidula (Sauerdorn, Berberitze)
 Berberis Verruculosa (Warzenberberitze)
 Buxus sempervirens arborescens (Buchsbaum)
 Buxus sempervirens ‚Suffruti-Cosa‘ (Einfassungsbuchsbaum)
 Calluna vulgaris in Sorten (Besenheide)
 Chamaecyparis obtusa ‚Nana Gracilis‘ (Lebensbaumzypresse)
 Cotoneaster horizontalis (Zwergmispel)
 Cotoneaster Praecox (Zwergmispel)
 Erica carnea in Sorten (Glockenheide)
 Erica vagans in Sorten (Cornwall-Heide)
 Genista in Arten (Flügelginster, Färberginster)
 Ilex crenata (Stechpalme, Hülse)
 Ilex crenata ‚Convexa‘ (Stechpalme)
 Ilex crenata ‚Stokes‘ (Stechpalme)
 Juniperus chinensis (Wacholder)
 Juniperus horizontalis ‚Glauca‘ (Blauer Kriechwacholder)
 Leucothoe catesbaei (Traubenheide)
 Lonicera pileata (Heckenkirsche)
 Mahonia aquifolium (Mahonie, Fliederberberitze)
 Pieris floribunda (Lavendelheide)
 Pinus montana pumilio (niedrige Bergkiefer)
 Picea excelsa ‚Echiniformis‘ (Igelfichte)
 Picea excelsa ‚Nidiformis‘ (Nestfichte)

Pyracantha cocc. ‚Soleil d’Or‘ (Feuerdorn)
 Rhododendron rep. ‚Scarlet Wonder‘ (Hybrid-Rhododendron)
 Rhododendron williansianum (Wildrhododendron)
 Rhododendron mollis (sommergrüne Rhododendron)
 Rhododendron mollis x sinensis (sommergrüne Rhododendron)
 Rhododendron impeditum (Kleinhododendron)
 Rhododendron ‚Multiflora‘ (Zwergrhododendron)
 Rhododendron arendsii-Hybriden (jap. Azaleen)
 Zwergrosen (Moosrosen)
 Skimmia japonica (Skimmie)
 Taxus baccata ‚Fastigiata‘ (Säuleneibe)
 Taxus baccata ‚Repandens‘ (Tafeleibe)
 Taxus cuspidata ‚Nana‘ (Zwergeibe)

b) Bodenbedeckende Gehölze

Cotoneaster dammeri radicans (Zwergmispel)
 Cotoneaster adpressus (Zwergmispel)
 Cotoneaster microphyllus (Zwergmispel)
 Cotoneaster melanotrichus (Zwergmispel)
 Euonymus fortunei ‚Cracilis‘ (niedriges Pfaffenhütchen)
 Euonymus fortunei ‚Coloratus‘ (niedriges Pfaffenhütchen)
 Euonymus fortunei radicans (niedriges Pfaffenhütchen)
 Gaultheria Procumbens (Rebhuhnbeere)
 Hedera helix (gemeiner Efeu)
 Hedera helix ‚Hibernica‘ (Irländischer Efeu)
 Hypericum Calycinum (Rose von Sharon)
 Juniperus com. ‚Hornibrookii‘ (Wacholder)
 Juniperus com. ‚Repanda‘ (Wacholder)
 Pachysandra terminalis (Ysander)
 Vinca minor (Immergrün)

c) Bodenbedeckende Stauden

Acaena buchananii (Stachelnüsschen)
 Lysimachia nummularia (Münzkraut)
 Sagina subulata (Sternmoos)
 Sedum floriferum
 ‚Weihenstephaner Gold‘ (Mauerpfeffer)
 Sedum spuriu (Mauerpfeffer)
 Sedum caucolum (Mauerpfeffer)
 Thymus serphyllum (Thymian)
 Veronica incana (Ehrenpreis)
 Waldsteinia (Waldsteinie)

Gräser:

Festuca glauca (Blauschwingelgras)
 Festuca scoparia (Schafschwingelgras)
 Carex morrowii (Japansegge)

d) Sommerblumen

(Wechsellpflanzung)

Ageratum houstonianum (Leberbalsam)
Begonia semperflorens (Begonien)
Begonia tuberhybrida (Knollenbegonien)
Calceolaria rugosa (Pantoffelblume)
Fuchsia geoides (Fuchsien)
Lobelia erinus (Männertreu)
Pelargonium zonale (Geranie)
Salvia hybrida (Salbei)
Tagetes-Hybriden (Studentenblume)
Viola tricolor (Stiefmütterchen)
Botanische (niedrige) Tulpen, Narzissen, Krokusse, Scilla,
Traubenhyazinthen.

(3) **Nicht zugelassen sind**

- a) Hecken jeder Art;
- b) überwiegend aus künstlichen Werkstoffen hergestellte Grabgebäude und Blumenschalen; übergroße Blumenschalen und -vasen, Grablaternen über 30 cm Höhe und 30 cm Breite einschließlich Sockel;
- c) das Aufstellen von Bänken und das Verlegen von Platten, außer einer Trittplatte aus Naturstein je Grabstätte.

IX. Ökologie auf dem Friedhof

Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes auf dem kirchlichen Friedhof ist Rechnung zu tragen. Der Friedhof ist als ökologisches Rückzugsgebiet umweltfreundlich zu gestalten und zu bewirtschaften. Die Veröffentlichungen der Landeskirche über Fragen des Umwelt- und Naturschutzes sind zu beachten; insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde
vom 09. November 2009

Die Evangelische Kirchengemeinde Hochdahl
vertreten durch das Presbyterium
erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für
die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und
deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung –
VwO) vom 6. Juli 2001 und § 7 Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in
der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Hochdahl, Neanderweg sowie für weitere Leistungen der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Evangelische Kirchengemeinde Hochdahl ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl entstanden sind.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof benutzt wird.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3**Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Evangelische Kirchengemeinde Hochdahl Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4**Nutzungsgebühren**

- (1) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Evangelische Kirchengemeinde Hochdahl
 - a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) 1.617,00 Euro
 - b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) 765,00 Euro
- (2) Wahlgrabstätten
 - a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.367,90 Euro
(auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden)
 - b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr 45,60 Euro
- (3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Evangelische Kirchengemeinde Hochdahl
 - a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.617,00 Euro
 - b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 765,00 Euro
 - c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr 53,90 Euro
 - d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 30,60 Euro

§ 5**Friedhofsunterhaltungsgebühren
entfällt****§ 6****Bestattungsgebühren**

- (1) Grundgebühren
 - a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten 248,90 Euro
 - b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 548,90 Euro
 - c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an 768,90 Euro
 - d) Urnenbeisetzung 345,00 Euro

Die Bestattungsgebühren schließen ein:

- Aufbewahrung des Sarges bzw. der Urne in der einfach ausgestatteten Leichenhalle
- Grabaushub
- Ausschmücken der Gruft mit Grabmatten
- Verfüllen der Gruft
- Kränze aufbringen und später abfahren, Grabhügel setzen

(2) Besondere Gebühren

- | | |
|--|-----------------|
| a. Trauerfeier in der Neanderkirche | ohne Berechnung |
| b. Orgelspiel | ohne Berechnung |
| (Sonderwünsche sind dem Organisten / der Organistin zu vergüten) | |
| c. Benutzung der Leichenkammer bis zu drei Tagen | 117,70 Euro |
| d. Benutzung der Kühleinrichtung pro angefangen Tag | 10,00 Euro |
| e. Einheitliche Grabplatte gem. § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 9 der Friedhofssatzung | 300,00 Euro |

§ 7

Gebühren für Aus- und Einbettungen

Die Gebühren für Einbettungen auf unserem Friedhof richten sich nach § 4 und § 6 der Friedhofsgebührensatzung.

Die Gebühren für eine Ausbettung auf unserem Friedhof betragen 974,00 Euro

§ 8

Sonstige Gebühren

- | | |
|---|------------|
| (1) Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen (dazu zählen auch Liegeplatten und Kissensteine) auf Wahlgräbern | 25,00 Euro |
| (2) Für Zweitausfertigungen verloren gegangener Besitzzeugnisse u. a. | 15,00 Euro |
| (3) Für die Umschreibung von Grabstätten | 15,00 Euro |
| (4) Für die Genehmigung zur Ein- und Ausbettung gemäß § 19 Absatz 2 der Friedhofssatzung | 25,00 Euro |

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde Hochdahl vom 09.11.2009.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde Hochdahl vom 09.11.2009 nach auf-

sichtlicher Genehmigung und öffentlicher Bekanntmachung am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14.01.2002 außer Kraft.

Erkrath, den 09.11.2009

Die Evangelische Kirchengemeinde Hochdahl

l.s.

Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Erkrath am 07.02.2010

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 12.01.2010 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates zugelassen:

Listenbewerber

1. Marokkanischer Familien- und Kulturverein

lfd. Nr.	Name	Geburtsjahr	Anschrift	Staatsangehörigkeit	Beruf
1	HAJJAM, Abdullah	1973	Kattendahler Str. 36	deutsch	Lehrer
2	AKHABACH, El Moustapha	1976	Schildsheider Str. 38	d. / marokk.	Student
3	EL KHABBACHI, Abdelkader	1973	Schimmelbuschstr. 68	deutsch	Student
4	EL MARIAMI, Abdelfattah	1969	Stahlenhauser Str. 41	d. / marokk.	Arbeiter
5	CHARKI, Abdechafi	1974	Hochdahler Markt 22	d. / marokk.	Kaufmann
6	MAHBUD-NASERI, Ridouan	1972	Hochdahler Markt 22	d. / marokk.	Arbeiter
7	EL MAKHTRIOUI, Hassan	1969	Hochdahler Markt 3	d. / marokk.	Berufskraftfahrer
8	AANOUI, Omar	1986	Sandheider Str. 52	d. / marokk.	Student

2. Internationale Frauengruppe

lfd. Nr.	Name	Geburtsjahr	Anschrift	Staatsangehörigkeit	Beruf
1	COSKUN, Resmiye	1969	Schimmelbuschstr. 62	d. / türk.	Hausfrau
2	BUDAK, Gönül	1975	Eisenstr. 17	türkisch	Versicherungsfachwirtin
3	SALKIM, Derya	1991	Karschhauser Str. 16	d. / türk.	Studentin
4	SALKIM, Döndü	1966	Karschhauser Str. 16	d. / türk.	Versicherungsfachfrau
5	AYUN, Zeynep	1955	Hüttenstr. 11	türkisch	Hausfrau

3. Grüne & Flüchtlingshilfe & Afrikanisch-Deutscher-Freundeskreis

lfd. Nr.	Name	Geburtsjahr	Anschrift	Staatsangehörigkeit	Beruf
1	BRINA, Sergio	1958	Fuhlrottstr. 15	d. / ital.	Computertechniker
2	DEMIR, Mertin	1980	Eichenstr. 5	mazed.	Kfm. Angestellter
3	FEKKAK, Mohamed-Najib	1953	Hochscheuer Weg 3	d. / marokk.	Elektroniker
4	FENGLER, Giselher	1945	Am Korresberg 22	deutsch	Kfm. Angestellter
5	KNITSCH, Reinhard	1962	Schlickumer Weg 60	deutsch	Dipl. Sozialarbeiter
6	HEUWIND, Petra-Claudia	1955	Beethovenstr. 23	deutsch	Arztsekretärin
7	ERNST, Sandra	1976	Finkenweg 20	deutsch	Dipl. Sozialpädagogin
8	KNITSCH, Peter	1960	Wacholderweg 11	deutsch	Rechtsanwalt

4. Integrations – Kultur – Zentrum Erkrath (IKZ)

lfd. Nr.	Name	Geburtsjahr	Anschrift	Staatsangehörigkeit	Beruf
1	ZHIMARIN, Lilli	1959	Fuhlrottstr. 12	deutsch	Dipl.-Soz.-Päd.
2	VDOVINA, Natalya	1981	Dörpfeldstr. 12	deutsch	MA Germanistik

5. Integral e.V.

lfd. Nr.	Name	Geburtsjahr	Anschrift	Staatsangehörigkeit	Beruf
1	VAYSMAN, Pavel	1958	Schliemannstr. 44a	russisch	Dipl. – Ing.
2	GLUKHOV, Yevgen	1958	Fuhlrottstr. 12	ukrainisch	Dipl. – Ing.

Einzelbewerber

lfd. Nr.	Name	Geburtsjahr	Anschrift	Staatsangehörigkeit	Beruf
1	CHAMI, Abdulmase	1970	Am Stadtweiher 2	syrisch	Schriftsteller

Erkrath, den 20.01.2010

Schiefer
stv. Wahlleiter

Sitzungstermine**Januar / Februar 2010 (03. bis 06. Kalenderwoche)**

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Donnerstag	21.01.2010	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16
Haupt- und Finanzausschuss	Dienstag	26.01.2010	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16
Ausländerbeirat	Mittwoch	27.01.2010	18.30 Uhr	PAREA, Schliemannstr. 44a
Rat	Donnerstag	28.01.2010	17.00 Uhr	Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Sockelgeschoss, Bahnstr. 2
Jugendhilfeausschuss	Dienstag	02.02.2010	17.00 Uhr	PAREA, Schliemannstr. 44a
Ausschuss für Schule und Soziales	Mittwoch	03.02.2010	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Montag	08.02.2010	17.00 Uhr	Bürgerhaus Hochdahl, Versammlungsraum 3, Sedentaler Str. 105-107

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-3202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus Altbau, Zimmer 001, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
